

## RECHTLICHES GEHÖR

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100; KV)**

§ 9 Absatz 3

- **Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (SGS 175; VwVG BL)**

§§ 11, 13, 14, 26

### 2. Begriff

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist eine Pflicht der Behörden (dazu zählen auch die Organe der öffentlichen Schule) im Rahmen der Entscheidungsfindung. Der Sachverhalt ist erst dann genügend abgeklärt, wenn die Betroffenen ihren Standpunkt äussern konnten. Gleichzeitig ist das rechtliche Gehör ein grundrechtlich garantiertes Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungsbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N. 1672). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid Betroffenen auch tatsächlich ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die sorgfältige Entscheidungsfindung ist gegenüber den Adressatinnen und Adressaten durch eine ausreichende Begründung in der Verfügung zu belegen.

### 3. Teilgehälte

#### 3.1. Vorgängige Anhörung

Vor Erlass einer Verfügung ist den Adressatinnen und Adressaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Um den Betroffenen eine Stellungnahme zu ermöglichen, muss ihnen die Schulbehörde den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung und ihre Begründung in den Grundzügen bekannt geben, sofern die Privaten deren Inhalt nicht voraussehen können. Beabsichtigt die verfügende Instanz, sich beim Entscheid auf Akten zu stützen, die den Betroffenen unbekannt sind, so sind sie auf diesen Umstand und auf die Möglichkeit der Akteneinsicht aufmerksam zu machen.

Auf die Einholung einer Stellungnahme kann verzichtet werden, wenn die Betroffenen das Verfahren durch ein Gesuch selber veranlasst haben, ihnen die entscheiderelevanten Fakten bekannt sind und sie ihre Argumente bereits im Gesuch vorbringen konnten.

#### Modalitäten der Anhörung

- Die Anhörung kann schriftlich durchgeführt werden. In ihrer Einladung zur Stellungnahme informiert die Behörde die Betroffenen über das geplante Vorgehen und setzt ihnen eine adäquate Frist, bis zu der sie sich schriftlich zum geplanten Verfügungsinhalt äussern können.

- Die Anhörung kann in der Form eines Gesprächs mit einem Mitglied der verfügenden Behörde erfolgen. Der Gesprächsverlauf und die Äusserungen der Teilnehmer sind dann so genau zu protokollieren, dass später auch Unbeteiligte den Gesprächsverlauf und die wesentlichen vorgebrachten Argumente der Betroffenen daraus erschliessen können. Private haben grundsätzlich kein Recht, eine mündliche Anhörung zu verlangen.

### 3.2. Akteneinsicht

Die Akten von Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich nicht öffentlich. Einen Anspruch auf Akteneinsicht hat nur, wer ein schützenswertes Interesse nachweisen kann. Dies sind in erster Linie die an einem Verfahren als Partei beteiligten Personen. Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, haben deshalb vor einem allfälligen Entscheid einen Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten.

Das Recht auf Akteneinsicht umfasst ausschliesslich die für das konkrete Verfahren erstellten oder beigezogenen Dokumente, in erster Linie also die Akten, welche als Grundlage der Verfügung in Betracht kommen. Der oder die Betroffene muss in das gesamte Dossier Einsicht nehmen können.

Befinden sich auf Aktenstücken neben relevanten auch nicht-öffentliche Informationen, die nicht mit dem konkreten Verfahren zusammenhängen, so sind diese Teile vorgängig abzudecken. So betrifft das Einsichtsrecht in Sitzungsprotokolle z.B. nur diejenigen Passagen der Protokolle, in denen sich die für das hängige Verfahren relevanten Informationen befinden.

Rein interne Notizen, Auskünfte, Agenden, Entwürfe, Referate der Ressortverantwortlichen oder die Kommunikation innerhalb des Entscheidgremiums unterliegen der Einsichtnahme grundsätzlich nicht.

Die Akten sind während der ordentlichen Öffnungs- resp. Arbeitszeiten am Ort ihrer Aufbewahrung zur Einsicht anzubieten oder - wenn dies nicht oder nur erschwert möglich ist - an einem von der Behörde bestimmten alternativen Ort (z.B. Schulsekretariat oder Gemeindekanzlei). Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Zusendung von Originalakten oder Kopien. Über den Akteninhalt dürfen Notizen, Abschriften oder Aufnahmen auf Ton- oder Bildträger gemacht werden. Das Akteneinsichtsrecht umfasst grundsätzlich auch das Recht, von den Akten Fotokopien zu erstellen. Dafür darf eine angemessene Gebühr verlangt werden.

Eine Pflicht zur Aktenherausgabe besteht nur gegenüber patentierten und gehörig bevollmächtigten Anwälten. Von wichtigen Akten sind auch dann nur Kopien herauszugeben.

### 3.3. Prüfungspflicht

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Sie würdigt dabei alle erheblichen Vorbringen der Parteien.

### 3.4. Begründungspflicht

Die Begründungspflicht erfüllt wichtige Funktionen in einem demokratischen Rechtsstaat. Die Pflicht zur Offenlegung der Entscheidungsgründe verhindert, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt. Sie ist demnach ein Element rationaler und transparenter Entscheidungsfindung und dient nicht zuletzt der wirksamen Selbstkontrolle der Behörden. Weiter soll die Begründung die Adressatinnen bzw. Adressaten eines Entscheids in die Lage versetzen, diesen zu überprüfen und allenfalls sachgerecht anzufechten. Die betroffenen Privaten sollen wissen, warum die Behörde so entschieden hat. Durch eine verständlich formulierte, für die Betroffenen gedanklich nachvollziehbare Begründung erhöht sich auch die Akzeptanz einer hoheitlichen Anordnung und die Betroffenen fühlen sich von den Schulverantwortlichen ernst genommen.

#### Inhaltliche Anforderungen

- In der Begründung führt die verfügende Instanz auch für Dritte nachvollziehbar aus, warum sie so entschieden hat. Dazu genügt es nicht, wenn sie bloss ihre Meinung wiedergibt. Sie erklärt, auf welche Rechtsgrundlagen sich der Entscheid konkret stützt und wie das Gesetz ausgelegt wurde. Bei Ermessensentscheiden ist aufzuführen, nach welchen Kriterien die Behörde zu ihrem Entscheid kam und welche Überlegungen ausschlaggebend waren. Bei Interessenabwägungen muss aufgezeigt werden, welche Interessen warum wie gewichtet wurden.
- Die Minimalanforderung an die Begründung hängt von den Vorbringen der Betroffenen ab. Die Begründung der Verfügung misst sich an dem, was die Parteien vorbringen oder bestreiten.
- Grundsätzlich muss sich der Entscheid mit jedem von den Betroffenen eingebrachten Argument befassen. Je eingehender die Privaten ihre Standpunkte begründen, desto ausführlicher muss die Entscheidungsbegründung ausfallen, wenn die Schulbehörde die Auffassung nicht teilt. Sie hat sich mit den Argumenten auseinanderzusetzen und in der Begründung anzuführen, warum sie unzulässig oder unbegründet sind.
- Nur offensichtlich haltlose oder unmassgebliche Einwände dürfen ausser acht bleiben.

Für eine genauere Erklärung zum Umfang der Begründungspflicht und ein praktisches Beispiel aus der Praxis vgl. den Entscheid der BKSD zum Thema Schulhauseinteilung - Begründungspflicht des Schulrates (Entscheid der BKSD vom 30. Juli 2009), abrufbar unter:

[www.bl.ch/Verwaltungsentscheide](http://www.bl.ch/Verwaltungsentscheide)